

**II-6955 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/197-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 31. Juli 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

3074 /AB
1992 -07- 31
zu 3104 IJ

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Helmut Haigermoser und Genossen vom 4. Juni 1992, Nr. 3104/J, betreffend der Überweisung von DDR-Geldern an österreichische Banken und an die KPÖ bzw. an mit ihr verbundene Organisationen und Firmen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 4., 5., 7., 8., 10., 12., 14. bis 17., 21., 24. bis 28.:

Weder mir noch dem Bundesministerium für Finanzen sind die in diesen Fragen genannten Vorgänge bekannt. Ich ersuche um Verständnis, daß ich daher auch zu den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Fragen nicht Stellung nehmen kann.

Grundsätzlich ist aber anzumerken, daß, wie einem diesbezüglichen Schreiben der für die Überwachung der Bestimmungen des Devisengesetzes zuständigen Österreichischen Nationalbank zu entnehmen ist, in den genannten Fällen eine Verletzung devisenrechtlicher Bestimmungen nicht möglich gewesen sein kann, weil die Eröffnung freier Schillingkonten und/oder Fremdwährungskonten durch Ausländer sowie von Fremdwährungskonten durch Inländer bei österreichischen Banken zu den behaupteten Transaktionen zugrunde liegenden Zeitpunkten bzw. -räumen ebenso keiner gesonderten Bewilligung der Österreichischen Nationalbank mehr bedurften, wie die Durchführung von Überweisungen zu Lasten von Konten, die Devisenausländern gehören. Alle derartigen Transaktionen gelten von der Österreichischen Nationalbank als generell bewilligt.

- 2 -

Zu 3., 6., 9., 19. und 29.:

Wie schon aus obigen Ausführungen hervorgeht, können daher derartige generell bewilligte Transaktionen aus devisenrechtlicher Sicht nicht beanstandet werden. Hinsichtlich der Daten über Zahlungseingänge aus dem Ausland sowie über Zahlungen in das Ausland, die von der Oesterreichischen Nationalbank zur Erstellung der Zahlungsbilanz eingeholt werden, bestimmt § 20 Abs. 1 Devisengesetz, daß eine Weitergabe derselben nur in anonymisierter Form erfolgen darf. Dem Bundesministerium für Finanzen wäre es daher schon in Anbetracht der dargelegten Rechtslage mangels entsprechenden Zugangs nicht möglich, Überweisungen der in Frage 1 beschriebenen Art offenzulegen.

Im übrigen verweise ich auf meine nachstehenden Ausführungen zu Frage 11. und andere.

Zu 11., 13., 18., 20., 22., 23., 30. und 31.:

Das geltende Kreditwesengesetz und die anderen vom Bundesministerium für Finanzen in seiner Funktion als Bankenaufsichtsbehörde zu überwachenden Rechtsvorschriften für Banken enthalten keine Tatbestände, die auf Sachverhalte der beschriebenen Art anwendbar wären bzw. welche darüber hinaus die Möglichkeit eröffneten, Maßnahmen, wie sie in der Anfrage gefordert werden, zu ergreifen.

Da das Kreditwesengesetz dem Bundesministerium für Finanzen keine Möglichkeiten zu standardisierten Einblicken in Einlagenkonten einräumt, konnten auch keine Verdachtsmomente bezüglich der in den Fragen 10. und 12. dargestellten Kontenbewegungen erhoben werden.

Hinsichtlich des devisenrechtlichen Bereiches wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Zu 32.:

Bei Feststellung von Rechtsverletzungen wird aufgrund der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen werden.

Beilage

A handwritten signature consisting of stylized initials and a surname, appearing to read "J. Schmid".

BEILAGE**A N F R A G E**

der Abgeordneten Haigermoser und Kollegen, Rosenstingl
an den Bundesminister für Finanzen, Dkfm. Ferdinand Lacina
betreffend der Überweisung von DDR-Geldern an österreichische
Banken und an die KPÖ bzw. an mit ihr verbundene Organisationen
und Firmen.

Im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands überprüft die bundesdeutsche Staatsanwaltschaft die Finanzgebarung der ehemaligen DDR, von besonderer Bedeutung sind dabei für sie die Konten des Bereichs "Kommerzielle Koordinierung" ("KoKo") des Ministeriums für Außenwirtschaft. Die "KoKo" unterhielt ein riesiges Konglomerat an Firmen, deren einziger Zweck es war, Devisen für die DDR zu beschaffen, in deren Eigentum die Firmen standen. Im Laufe der Ermittlungen wurden auch Querverbindungen nach Österreich festgestellt. (Profil Nr. 14/30.3.1992, Nr. 16/13.4.92. Profil "Dokumente" Nr. 15/16.4.92). Diese betreffen hauptsächlich österreichische Bankinstitute sowie die KPÖ und die mit ihr im Naheverhältnis stehenden Personen und Firmen..

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1.) Sind Ihnen oder Ihrem Ministerium offizielle Überweisungen von der DDR oder von staatseigenen Betrieben der DDR an österreichische Banken und an die KPÖ sowie deren Firmen bekannt ?
- 2.) Wenn ja, wurden diese Überweisungen offiziell bei der österreichischen Nationalbank angemeldet ?
- 3.) Erklären Sie sich bereit, diese Transaktionen offenzulegen ?
- 4.) Sind Ihnen Überweisungen von der "Deutschen Handelsbank" Berlin-Ost, Konto Nr. 0528 an die österreichische Zentralsparkasse in der Höhe von 5,000.000 DM und an die Kathreinbank in der Höhe von 10,000.000 DM bekannt ?
- 5.) Wenn 4 ja: Wurden die nötigen devisenrechtlichen Bestim-

mungen eingehalten ?

- 6.) Wenn 4 nein: Schließen Sie daraus, daß die obengenannten Überweisungen illegal erfolgten ?
- 7.) Sind Ihnen Überweisungen von der "Deutschen Handelsbank" Berlin-Ost, Konto Nr. 0628 an die BAWAG in der Höhe von 24,200.000 DM, an die Zentralsparkasse in der Höhe von 20,000.000 DM und an die Kathreinbank der Höhe von 280,000.000 ÖS bekannt ?
- 8.) Wenn 7 ja: Wurden die nötigen devisenrechtlichen Bestimmungen eingehalten ?
- 9.) Wenn 7 nein: Schließen Sie daraus, daß die obengenannten Überweisungen illegal erfolgten ?
- 10.) Ist Ihnen bekannt, daß sich bis zum Jänner 1990 auf drei Konten der Kathreinbank 945,000.000 ÖS anhäuften, deren Verbleib und Sachzusammenhang laut deutschen Behörden unklar sei ? Die drei Konten lauteten auf bekannte hochrangige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, dennoch konnte dieses Geld scheinbar problemlos nach dem Zusammenbruch der DDR im Jänner 1990 wieder ins Ausland transferiert werden.
Ist Ihnen bekannt, ob hiefür eine Genehmigung der "Österreichischen Nationalbank" vorlag und ob alle weiteren devisenrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden ?
- 11.) Zu 10: Warum wurden die Konten nicht im Rahmen der Bankaufsicht vorläufig eingefroren, da die Kontoinhaber der kriminellen Machenschaften verdächtig waren ? Wurde das Justizministerium über evtl. Verdachtsmomente informiert ?
- 12.) Ist Ihnen bekannt, daß bis in das Jahr 1990 bei der Zentralsparkasse zwei Konten mit einer Einlage von 35,000.000 ÖS und 310,000.000 ÖS von Oberst Manfred Seidel eingerichtet waren ? Diese Konten wurden nach dem Fall der Mauer (9.11.-1989) auf Verlangen des DDR-Außenhandelsministeriums aufgelöst und das Geld ins Ausland überwiesen. Wurde für diese Überweisung die Genehmigung der ÖNB eingeholt und alle weiteren devisenrechtlichen Bestimmungen eingehalten ?
- 13.) zu 12: Warum wurden die Konten nicht nach devisen- oder bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingefroren, da der Kontoinhaber und die Verfügungsberechtigten i.e. DDR-Außenhandelsministerium, der kriminellen Machenschaften verdäch-

tig waren ? Wurde das Justizministerium über evtl. Verdachtsmomente informiert ?

14.) Ist Ihnen bekannt, daß am 23. Dezember 1990 12,000.000 US Dollar vom Konto Nr. 15000 380 700 bei der Schoeller & Co Bank- Aktiengesellschaft auf das Konto 05000 4 00 001 bei der Schoeller Bank, lautend auf Michael Klaus Wischniewski, einem hochrangigen "KoKo"-Mitarbeiter, gegen den in Deutschland ein Strafverfahren läuft, überwiesen wurden ?

War es nach der damaligen Rechtslage erlaubt, derartig hohe Devisenbeträge auf einheimischen Konten zu führen, wurden alle rechtlichen Bestimmungen eingehalten ?

15.) Ist Ihnen bekannt, daß am 23. Dezember 1990 12,000.000 DM vom Konto 12036895 bei der "Deutschen Handelsbank" Berlin Ost, auf das Konto Nr. 15000380 700 und dann auf das Konto 05000400001 bei der Schoeller Bank überwiesen wurden ? Wurden die entsprechenden devisen- und bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten ?

16.) Ist Ihnen bekannt, daß zwischen 1. Oktober 1990 und 2. April 1991 37,000.000 DM in fünf Tranchen aus der BRD von der Firma "F.C.Gerlach", einem Betrieb der "KoKo", auf ein Konto der Schoeller Bank überwiesen wurden ? Wurden die entsprechenden devisen- und bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten ?

17.) Ist Ihnen bekannt, ob für die Überweisung von 10,000.000 US Dollar am 4.6. und 11.6.1991 vom Bankhaus Schoeller an die israelische Bank "Leumi le-Israel" in Tel Aviv, eine Genehmigung der ÖNB erfolgte und ob alle devisenrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden ?

18.) Wenn 10,12,14,15,16,17 Ja: Welche Maßnahmen wurden ergriffen ?

19.) Wenn 10-17 nein: Schließen Sie daraus, daß die obengenannten Transaktionen illegal erfolgten ?

20.) Wenn 19 ja: Welche Maßnahmen werden getroffen werden, um derartige Transaktionen zu unterbinden und um entstandene Schäden zu beheben ?

21.) Anlässlich einer Hausdurchsuchung der Wirtschaftspolizei wurden bei der Central-Wechsel- und Creditbank am 7. Februar 1992 die Konten des Bundesdeutschen Günther Fougber, angeblich ein Stasi-Mitarbeiter und Geschäftsführer zumindest

eines "KoKo"-Betriebes, geöffnet.

Dabei stellte man fest, daß sich darauf 120,000.000 ÖS befunden haben.

Ist Ihnen bekannt, woher das Geld stammt ?

22.) Zu 21: Wurden im Rahmen der Bankaufsicht rechtliche Schritte unternommen ?

23.) 32 Firmen auf einer Liste der deutschen Bundesregierung wurden als der KPÖ-nahestehende Firmen identifiziert und deren Vermögen von Deutschland beansprucht, da diese Betriebe dem "KoKo"-Bereich des Ministeriums für Außenwirtschaft der DDR zugeordnet wurden.

Welche Maßnahmen werden von Ihnen im Rahmen der Bankaufsicht getroffen, um ein Abfließen der Gelder der Firmenkonten ins In- und Ausland zu verhindern ?

24.) Der bundesdeutsche Verfassungsschutz fand Dokumente, die belegen, daß die KPÖ zwischen 1981 und 1989 71,800.000 ÖS an Parteienunterstützung von der SED erhielt.

Ist Ihnen vom Verbleib dieses Geldes etwas bekannt ?

25.) Wenn 24 nein: Ist Ihnen bekannt, daß der KPÖ-nahe Globus Verlag, der vom deutschen Verfassungsschutz der Scheingeschäfte mit der SED bezichtigt wird, in diesem Zeitraum Geschäfte im Wert von 71,000.000 ÖS tätigte ?

Wurden bei der Überweisung dieser Gewinne die ÖNB informiert und die devisenrechtlichen Bestimmungen eingehalten, die bei einer Überweisung vom Ausland nach Österreich veschrieben sind ?

26.) Laut bundesdeutschen Angaben wurden Mitte 1990 von den österreichischen Banken die in Pkt. 4,7,10, und 12 genannten Konten geschlossen.

Ist Ihnen bekannt, wohin diese Beträge überwiesen wurden ?

27.) Wenn 26 ja: Wurden diese Überweisungen offiziell bei der ÖNB angemeldet ?

28.) Wenn 26 ja: Erklären Sie sich bereit, diese Transaktionen offen zulegen ?

29.) Wenn 26 nein: Schließen Sie daraus, daß die obengenannten Überweisungen illegal erfolgten ?

30.) Wenn 29 ja: Welche devisen- und bankaufsichtsrechtlichen Maßnahmen wurden getroffen ?

31.) Wenn 29 ja: Werden Ihrerseits weitere Schritte unternommen werden, um weitere Transaktionen zu unterbinden ?

32.) Werden von Ihnen bei eventueller Feststellung von Rechtsverstößen Maßnahmen ergriffen werden, um gegen Österreichs Ruf als "Fluchtland für illegale DDR-Gelder" anzukämpfen ?